



Kostenloses Webinar: Haftungsfallen in der bAV erkennen und vermeiden

Welche wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Probleme und Gefahren sind existent, wie erkenne ich diese und wie vermeide ich sie?

Der alles entscheidende Satz ist Satz 3 in § 1 Absatz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG): „Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt“. Unterstrichen wird dieses Leitbild durch diesbezügliche Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit, die den Schutz des Arbeitnehmers sehr ernst nimmt.

Gleichzeitig ist die Beratungslandschaft auf Vermittlerseite in diesem Bereich durchaus nicht immer von entsprechend fundiertem Wissen und Neutralität geprägt.

Daher unsere Frage: Kennen Sie das Konzept der known unknowns und unknown unknowns? Donald Rumsfeld, der damalige US-Verteidigungsminister, bediente sich in seiner Rede 2002 dieses älteren Konzeptes. Known unknowns sind Dinge, von denen man weiß, dass man sie nicht weiß. Unknown unknowns sind Dinge, von denen man noch nicht mal weiß, dass man sie nicht weiß.

Ziel des Workshops

Wir möchten Ihnen mit dem Workshop in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und auch als Berater Ihrer Mandanten helfen, mit known unknowns umzugehen und gekonnt unknown unknowns zu entlarven.

Daher werden wir Ihnen beispielhaft einige Fehler, Probleme und Risiken aus unserer Beratungspraxis aufzeigen, die im Vorfeld unserer Betreuung bei Mandanten aufgetaucht sind oder von Vorberatern übersehen wurden – selbstredend ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Ausführungen zeigen Ihnen die immense Bedeutung einer professionellen Begleitung und Umsetzung von betrieblichen Versorgungswerken.

Folgende Beispiele haben wir für Sie vorbereitet:

- Erstellung der Versorgungsordnung durch den Produkthanbieter | Versorgungsträger | Versicherer
- Erstellung von Rahmenverträgen durch den Versicherer und deren Auswirkungen
- Fehlen einer arbeitsrechtlichen Grundlage | Arbeitsrecht ist nicht gleich Versicherungsrecht
- Übernahme einer bestehenden Direktversicherung durch den neuen Arbeitgeber | Haftungsfallen und Lösungen
- Schlecht konzipierte Garantien und Cash-Lock
- Falsche Bewertung von Pensionszusagen
- Schuldbefreiung vs. Schuldbetritt anhand typischer (Schein-)Lösungen z.B. Pensionsfonds



Präsident: Dipl.-Betriebsw. Burkhard Köhler, StB

Hauptgeschäftsführer: Dipl.-Volksw. Andreas Schmidt · **Geschäftsführerin:** RAin Janine Schmidt

Adresse: Mainzer Landstraße 211 · 60326 Frankfurt am Main · **Telefon:** 069/975745-0 · **Telefax:** 069/975745-25

E-mail: mail@steuerberaterverband-hessen.de · **Internet:** www.steuerberaterverband-hessen.de

Bankverbindung: Postbank Frankfurt am Main · **IBAN:** DE62 5001 0060 0032 2566 09 · **BIC:** PBNKDEFF

Gläubiger-ID: DE41ZZZ00000161318 · **Steuernummer:** 04722426019

- Haftung des Arbeitgebers für Auswahl von Versorgungsträger (UK und PK) sowie Versicherer und Tarif

Wir möchten Sie für diese Thematik sensibilisieren, damit Sie für sich selbst als Arbeitgeber und auch als Berater für Ihre Mandanten wissen, welches Handeln notwendig ist, worauf zu achten ist und wo Sie professionelle Hilfe erhalten können.

Die Referenten:

Jan Höntzsch – gerichtlich zugelassener Rentenberater, Fachbereichsleiter betriebliche Altersversorgung beim Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V., Betriebswirt für betriebliche Altersversorgung (FH), bAV-Mediator, Gesellschafter der bVL Gesellschaft für betriebliche Versorgungslösungen mbH & Cie. KG und Geschäftsführer der Komplementär GmbH

Hendrik Kantlehner – Diplom-Kaufmann, Sachverständiger für das Versicherungswesen beim Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V., Senior-Spezialist für betriebliche Altersversorgung (IHK), Gesellschafter und Geschäftsführer der PFP-PrivateFinancePartners GmbH

Termin: 12.11.2024

Uhrzeit: 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr